Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Rates und des Bürgermeisters der Gemeinde Möhnesee Beauftragten vom 11.7.1969 aufgestellt worden.

Möhnesee-Körbecke, den 10.März 1970

Bürgermeister Ratsmitglied

Satzung

für den Bebauungsplan No.1 der Gemeinde Möhnesee, Ortsteil Wippringsen

Gemäß §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung für das Land NW vom 28.10.52 (GS NW S.167) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.69 (GV.NW S.656),
§ 10 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341),
§ 4 der I.Verordnung zur Durchführung des BBauG v.29.11.60 (GV NW S.433) und
§103 der Bauordnung für das Land NW (GV.NW.S.373)
hat der Rat der Gemeinde Möhnesee, Kreis Soest, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Das Gebiet des Bebauungsplanes wird als Gewerbegebiet und Mischgebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26.11.1968 ausgewiesen.

§ 2 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Planteil gem. § 23 der BauNVO durch Baugrenzen und Baulinien ausgewiesen.
Das zulässige Höchstmaß der baulichen Nutzung ist durch § 17 BauNVO festgelegt, soweit die dort angegebenen Werte nicht durch die Festsetzung des Planes eingeschränkt werden.

§ 3 Die privaten Grünflächen entlang der Straßen sind, wie in dem Begrünungsplan festgelegt, mit heimischen Sträuchern und Bäumen anzulegen.
Die Anpflanzungen sind zu pflegen und die Ausfälle von Pflanzen zu erneuern.
Innerhalb des GE-Gebietes sind Gruppen hochstämmiger, einheimischer Bäume an geeigneter Stelle der einzelnen Grundstücke zu pflanzen und zu erhalten, wobei für je 100 m² Grundstücksfläche ein Baum vorzusehen ist (Richtmaß).

§ 4 Freistehende Schornsteine sind nicht zulässig. Schornsteine dürfen nur im Zusammenhang mit anderen Gebäuden errichtet werden und nicht mehr als 2,00 m über die Gebäude hinausragen.

§ 5 Nicht zulässig sind rauch- u. staubentwickelnde Betriebe, sowie solche, die das Landschaftsbild nachteilig beeinträchtigende Anlagen (z.B. Beton- oder Teermischanlagen, Silos, nicht Lagerung von Altmaterial usw.).

FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

GRENZEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

BAULINIE

BAUGRENZE

+285 MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE ÜBER NN

MI MISCHGEBIET ÜBERBAUBARE FLÄCHE NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE

GE GEWERBEGEBIET ÜBERBAUBARE FLÄCHE NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE

GE * GEWERBEGEBIET FÜR NICHT WESENTLICH STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE NACH § 8 ABS. 2 NR. 2 UND 3 SOWIE ABS. 3 BAUNUTZUNGS-VO. ÜBERBAUBARE FLÄCHE NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE.

VERKEHRSFLÄCHEN (EINZELHEITEN SIEHE TEIL B DIESES BEBAUUNGSPLANES)

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (EINZELHEITEN SIEHE TEIL C DIESES BEBAUUNGSPLANES)

SICHTDREIECKE, FREI VON BEPFLANZUNG UND NEBENANLAGEN ...

GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL

GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL

(III) ZWINGEND VORGESCHRIEBENE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

III HÖCHSTGRENZE DER VOLLGESCHOSSE

O OFFENE BAUWEISE

DACHNEIGUNG 25° - 30°

DACHNEIGUNG 45° - 50°

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

VORHANDENE GEBÄUDE

VORHANDENE TRAFOSTATION

HAUPT-ABWASSERLEITUNGEN

ABFLUSSGRABEN FÜR OBERFLÄCHENABWASSER

RÜCKSTAUBECKEN FÜR OBERFLÄCHENABWASSER

AUFZUHEBENDE PARZELLENGRENZEN

LANDKREIS SOEST
GEMEINDE MÖHNESEE
GEMARKUNG WIPPRINGSEN
FLUR 3

BEBAUUNGSPLAN NR. 1

BESTEHEND AUS DIESEM HAUPTPLAN A UND DEN ZUSATZPLÄNEN B (STRASSENPLAN) UND C (BEGRÜNUNGSPLAN). M = 1:1000

AUSFERTIGUNG NR. 4

FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANENTWURFS:

INSTITUT FÜR STRUKTURANALYSE UND REGIONALPLANUNG

KAMEN, DEN 2.1.1970

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. JANUAR 1965. DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

SOEST, DEN 29.7.1970
DER OBERKREISDIREKTOR
· KATASTERAMT ·
(Siegel) gez. Unterschrift
Kreisvermessungsdirektor

DIESER PLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN GEMÄSS § 2 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER ZEIT VOM ... 1970 BIS EINSCHLIESSLICH ... 1970 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

MÖHNESEE, DEN 26.8.1970
DER GEMEINDEDIREKTOR
In Vertretung
gez. Unterschrift

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 4 DER GEMEINDEORDNUNG, § 10 DES BUNDESBAUGESETZES UND § 4 DER 1.D.V. VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM ... 1970 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

gez. Unterschrift
BÜRGERMEISTER
gez. Unterschrift
RATSMITGLIED
gez. Unterschrift
SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG vom 12.10.1970 GENEHMIGT WORDEN.

ARNSBERG, DEN 14.10.1970
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Im Auftrag
(Siegel) ...

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 UND SEINE AUSLEGUNG SIND GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES AM 24.11.1970 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

MÖHNESEE, DEN
DER GEMEINDE...
Im Vertretung
gez. Unter...

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1
"Gewerbegebiet Wippringsen", Ortsteil
Wippringsen

1. Änderung der überbaubaren Flächen sowie Änderung der Erschließungsanlagen (siehe besonderen Plan). (1)

2. Änderung der überbaubaren Flächen bzw. Änderung der Erschließungsanlage (siehe besonderen Plan). (2)

3. Änderung (s. besond. Plan)

4. Änderung (s. bes. Plan)

5. Änderung (s. bes. Plan)